

HILFLOS?  
**HILFLOS ?**



**NEIN, WEIL ICH  
VORGESORGT HABE!**

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten  
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

Internet: [www.mdje.brandenburg.de](http://www.mdje.brandenburg.de)  
[www.mdje-online.brandenburg.de](http://www.mdje-online.brandenburg.de)

Gestaltung: XPRESS Brandenburger Digitaldruck GmbH

Druck: JVA Brandenburg an der Havel

Auflage: 20.000 / Oktober 2002

#### **Hinweise zur Verwendung der Broschüre im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit:**

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung Brandenburg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufkleben oder Aufdrucken parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

	<b>Seite</b>
Vorwort der Ministerin .....	3–4
Vorsorgevollmachten .....	6–8
Betreuungsverfügungen .....	9
Patientenverfügungen .....	10–11
Anhang – Musterbeispiele .....	12–17
Anlage .....	18
• Anerkannte Betreuungsvereine im Land Brandenburg .....	18–23
• Örtliche Betreuungsbehörde im Land Brandenburg .....	24–28
• Persönliche Notizen	



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Diese Informationsbroschüre zu Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen liegt nunmehr in der bereits 4. Auflage vor. Für das große Interesse an den Hinweisen und Ratschlägen des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg zu dem schwierigen Thema der rechtlichen Vorsorge für den Fall, dass man irgendwann dauerhaft auf die Hilfe anderer Personen angewiesen sein könnte, bin ich sehr dankbar. Denn Vorsorge zu treffen für Unvorhersehbares, wie Krankheiten oder Unfälle oder für altersbedingte Gebrechen, ist Ausdruck eines selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Handelns.

Mit der vorliegenden Informationsbroschüre wollen wir Ihnen helfen, sich eine Betreuung und Unterstützung durch nahe Angehörige, Freunde oder Bekannte zu sichern, wenn Sie sie am dringendsten brauchen. Sicher bereitet es Probleme, sich vorzustellen, eines Tages in eine Lage zu kommen, in der man sich nicht mehr artikulieren kann oder Entscheidungen zu treffen vermag. Aber überlassen Sie es nicht dem Zufall, wer dann Ihre rechtlichen Angelegenheiten regelt.

In der Rechtspraxis sind mit den Vorsorgevollmachten, den Betreuungs- und Patientenverfügungen Möglichkeiten geschaffen worden, die jedermann für eine entsprechende Vorsorge in Anspruch nehmen kann. Welche Vorsorgemöglichkeit gewählt wird, hängt im Einzelfall von verschiedenen Überlegungen ab:

**Vorsorgevollmachten** empfehlen sich, wenn es in Ihrem Verwandten- oder Freundeskreis absolut vertrauenswürdige Personen gibt, die bereit sind, Ihnen bei eintretender Hilflosigkeit die erforderliche Unterstützung zu geben, und die hierbei einer Kontrolle durch das Vormundschaftsgericht nicht bedürfen.

**Betreuungsverfügungen** sollten immer dann in Erwägung gezogen werden, wenn für den Fall späterer Hilflosigkeit keine Person be-

sonderen Vertrauens bevollmächtigt werden kann und daher vom Vormundschaftsgericht ein Betreuer zu bestellen ist. Mit der Betreuungsverfügung legen Sie fest, wie Ihr Leben unter diesen Umständen gestaltet werden soll. Sofern es Ihrem Wohl dient, ist ein bestellter Betreuer gesetzlich verpflichtet, sich nach Ihren Wünschen zu richten.

Mit **Patientenverfügungen** treffen Sie für den Fall, dass Sie sich nicht mehr selbst äußern können, Vorsorge, damit bei medizinischer Behandlung Ihre Vorgaben berücksichtigt werden. Patientenverfügungen dienen meist als Ergänzung zu Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen.

Da die Vorsorgevollmachten besonders dem Gedanken Rechnung tragen, Hilfe und Unterstützung zu organisieren, ohne dass von außen in das Privatleben der Betroffenen eingegriffen werden muss, steht diese Möglichkeit einer geplanten Vorsorge im Mittelpunkt dieser Informationsbroschüre. Allerdings können nur die wichtigsten Sachverhalte angesprochen werden. Wenn Sie in einzelnen Fragen unsicher sind oder sich komplizierte Probleme ergeben, sollten Sie auf jeden Fall den Rat eines Rechtsanwalts oder Notars einholen. Informationen erhalten Sie auch bei den Betreuungsbehörden und den in Ihrem Ort oder in Ihrer Region tätigen Betreuungsvereinen, deren jeweilige Anschrift dem Verzeichnis in der Anlage entnommen werden kann.



Barbara Richstein  
Ministerin der Justiz und für  
Europaangelegenheiten

Potsdam, im November 2002

<b>Örtliche Betreuungsbehörde im Land Brandenburg</b> <small>(gem. BVAusföBö v. 14.07.1992) Stand 01.06.2002</small>						
Schl.-Nr <b>AZ</b>	Postanschrift	Strukturelle Angliederung Sitz der Betreuungsbehörde	Vorwahl	Telefon	Fax E-mail:	Ansprechpartner/ *Behördenbetreuer / andere Aufgaben der BB
112 0 71 416	<b>Landkreis Spree-Neiße</b> Sozialamt Örtliche Betreuungsbehörde Heinrich-Heine-Str. 1 03149 Forst (Lausitz)	Sozialamt Örtliche Betreuungsbehörde Nebenstelle Guben Uferstraße 22-26 03172 Guben	(0 35 61)	6 87 02 46	6 87 02 44 sozialamt@lksppn.de	*Frau Hinz (Haupt-SB) für ehem. Kreis Guben
		Heinrich-Heine-Str. 1 03149 Forst (Lausitz)	(0 35 62)	98 61 50 36		*Frau Casper für ehem. Kreis Forst
		Makarenkostr. 5 03050 Cottbus	(03 55)	86 69 43 50 33		*Frau Wolter für ehem. Kreis Cottbus-Land
		Nebenstelle Spremberg Gerberstr. 3 A 03130 Spremberg	(0 35 63)	5 72 50 32		*Frau Wolf für ehem. Kreis Spremberg
112 0 72 417	<b>Landkreis Teltow-Fläming</b> Dezernat III/Sozialamt Örtliche Betreuungsbehörde Am Nuthelfieß 2 14943 Luckenwalde	Sozialamt SG Hilfe in besonderen Lebenslagen	(0 33 71)	6 08-33 30 6 08-33 39 6 08-33 42 6 08-33 41 6 08-33 40	6 08 92 10	Frau Grzanna (SGL) *Frau Katzung (für Luckenwalde) *Frau Renke (für Jüterbog) (für Zossen) *Frau Müller, S (für Zossen)
112 0 73 418	<b>Landkreis Uckermark</b> Gesundheitsamt-Amt 53 Örtliche Betreuungsbehörde Postfach 1265 17291 Prenzlau	Gesundheitsamt Örtliche Betreuungsbehörde Karl-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau	(0 39 84)	70-29 53	70 34 53	*Frau Storniakov
		Nebenstelle Templin 03149 Forst (Lausitz) 17268 Templin	(0 39 87)	41-34 53	41 17 53	*Frau Streufert
		Nebenstelle Angermünde 03050 Cottbus 16278 Angermünde	(0 33 31)	2 68-4 44	3 26 76	*Frau Baumeister (Fachkoordinatörin)
		Nebenstelle Schwedt Gerberstr. 3 A 16303 Schwedt	(0 33 32)	2 08-1 46	20 82 08	*Frau Meckel

## VORSORGEVOLLMACHTEN

### • Wann kommt eine Vorsorgevollmacht in Betracht?

Eine Vorsorgevollmacht ist immer dann angeraten, wenn Sie in schwierigen Lebenslagen auf eine Unterstützung durch die Ihnen nahe stehenden Personen hoffen und diese bereit sind, die Aufgaben zu übernehmen, die Sie ihnen übertragen wollen. Es muss sich um jemanden handeln, dem Sie absolut vertrauen und der auch der Verantwortung gewachsen ist, die Sie ihm auferlegen. Je umfassender und schwieriger die Aufgaben sind, die übertragen werden sollen, umso sorgfältiger sollte die Auswahl des Bevollmächtigten erfolgen. Und denken Sie bitte daran, dass mit einer Vorsorgevollmacht in der Regel für einen späteren Zeitpunkt vorgesorgt und sie nicht sofort wirksam wird, sondern erst dann, wenn die in der Vollmacht genannten Bedingungen eingetreten sind. Es kann jedoch sein, dass bis dahin Dinge geschehen, die verhindern, dass der Bevollmächtigte die ihm zugedachten Aufgaben dann noch übernehmen kann oder will. Treffen Sie Vorsorge auch für diesen Fall, indem Sie zusätzlich Personen benennen, die dem ursprünglich Bevollmächtigten nachfolgen sollen.

Möglich ist des weiteren die gleichzeitige Bevollmächtigung mehrerer Personen. Dies empfiehlt sich etwa dann, wenn in wichtigen Fragen oder bei größeren Vermögenswerten die Last der Entscheidung nicht einem einzelnen auferlegt werden soll. Ein zweiter Bevollmächtigter kann auch zur Kontrolle des anderen eingesetzt werden. Aus der Vollmacht muss klar erkennbar sein, ob die Bevollmächtigten nur gemeinschaftlich handeln können oder jeder allein und konkret bei welchen Sachverhalten. Bei komplizierten Fallgestaltungen oder besonderen individuellen Wünschen empfiehlt es sich immer, vorher rechtskundigen Rat einzuholen.

## • Welchen Inhalt sollte eine Vorsorgevollmacht haben?

Der von Ihnen Bevollmächtigte erhält die Aufgabe, aber auch das Recht, Ihre Angelegenheiten zu besorgen. Welche Aufgaben dies im einzelnen sein sollen, bestimmen Sie allein. Sie legen fest, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen die Vollmacht gelten soll.

Je nach Umfang der Vollmacht kann der Aufgabenkreis unterschiedlich groß sein. Er kann die Besorgung alltäglicher Geschäfte umfassen, aber auch eine Vermögenssorge beinhalten, womit der Bevollmächtigte Ihre gesamten finanziellen Angelegenheiten regeln würde. Außerdem können Sie mit der Vollmacht Pflegeanordnungen treffen und eine Reihe weiterer Aufgaben z.B. bei der Gesundheitsvorsorge oder hinsichtlich der Bestimmung des Aufenthaltes festlegen. Beispiele derartiger Verfügungen finden Sie im Anhang.

Bei der Abfassung einer Vorsorgevollmacht sollten Sie bedenken, dass das Handeln eines Bevollmächtigten genauso wirkt, als würden Sie selbst tätig werden. Bei entsprechender Vollmacht kann der Bevollmächtigte Kaufverträge in Ihrem Namen schließen, Ihnen gehörende Dinge verkaufen, die Wohnung kündigen, einen Heimvertrag schließen usw..

Wegen der Tragweite einer Bevollmächtigung sollten Sie sich den Inhalt einer Vollmacht genau überlegen. Es empfiehlt sich, differenzierte Festlegungen zu treffen. Bei nur körperlicher Behinderung ist die Übertragung von Rechten, die die Lebensgestaltung zum Inhalt haben, nicht in dem Maße erforderlich wie bei geistigen Gebrechen. Sie können daher eine Vorsorgevollmacht so abfassen, dass der Umfang der Bevollmächtigung jeweils mit der Schwere einer hoffentlich nicht eintretenden, aber dennoch jederzeit möglichen Behinderung korrespondiert. Bei körperlicher Behinderung müssen die Vollmachten nicht so weit reichend und umfassend sein wie etwa bei einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen Behinderung.

<b>Örtliche Betreuungsbehörde im Land Brandenburg</b> <small>(gem. BAufstGB v. 14.07.1992) Stand 01.09.2002</small>						
Seh.-Nr. AZ	Postanschrift	Strukturelle Angliederung Sitz der Betreuungsbehörde	Vorwahl	Telefon	Fax E-mail:	Anspruchspartner/ *Behördenbetreuer / andere Aufgaben der BB
112.068 413	<b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin</b> Dezernat III Örtliche Betreuungsbehörde Postfach 13 54 16802 Neuruppin	Dezernat III Örtliche Betreuungsbehörde Virchowstr. 14-16 16802 Neuruppin	(0 33 91)	68 81 28 68 81 93 68 81 27 68 81 29	32 39	*Herr Krumnow (Ltr. BB) *Frau Boger *Frau Singer *Frau Abicht (Schreibkraft)
112.069 414	<b>Landkreis Potsdam-Mittelmark</b> Amt für Soziales und Wohnen Örtliche Betreuungsbehörde Postfach 11 38 14801 Belzig	Amt für Soziales und Wohnen SG Delegationsaufgaben Örtliche Betreuungsbehörde Papendorfer Weg 1 14806 Belzig	(03 38 41)	91-1 85 9 12 88	9 13 12 Stille.Lipinski@Potsdam-Mittelmark.de	Frau Prescher (SGL) *Frau Lipinski (für AG Bezig)
112.070 415	<b>Landkreis Prignitz</b> Der Ländrat Fachbereich Gesundheit Örtliche Betreuungsbehörde Berliner Straße 49 19348 Perleberg	Nebenstelle Brandenburg a.d.H. Klosterstr. 28-31 14770 Brandenburg a.d.H.  Nebenstelle Teltow Lankeweg 4 14513 Teltow  Nebenstelle Werder Am Gutshof 1-7 14542 Werder  Fachbereich Gesundheit Örtliche Betreuungsbehörde Wittenberger Str. 45 a 19348 Perleberg	(0 33 81)  (0 33 28)  (0 33 27)	53 32 08  31 81 11  73 93 05	30 52 78 Kathrin.Schoenrath@potsdam-mittelmark.de  73 91 91	*Herr Schröder-Horn (für AG Brandenburg a.d.H.)  *Frau Schönraht (für AG Potsdam)  *Herr Marisch (für AG Potsdam)  Herr Puth (Fachbereichsleiter) *Herr Mattstedt (Sachbereichsleiter)  *Frau Köppen (Sv. Sachbereichsleiter) *Frau Burkhardt *Frau Knopf  *Frau Schultheiß
		Nebenstelle Havelberger Str. 30 16928 Pritzwalk	(0 33 95)	30 06 40	30 23 69	

<b>Örtliche Betreuungsbehörde im Land Brandenburg</b> (gem. BVerfGE v. 14.07.1992) Stand 01.06.2002						
Schl.-Nr AZ	Postanschrift	Strukturelle Angliederung Sitz der Betreuungsbehörde	Vorwahl	Telefon	Fax E-mail:	Ansprechpartner/ *Behördenbetreuer / andere Aufgaben der BB
112 0 65 410	<b>Landkreis Oberhavel</b> Sozialamt Örtliche Betreuungsbehörde P-SF 10 01 45 16501 Oranienburg	Sozialamt Örtliche Betreuungsbehörde Poststraße 1 16515 Oranienburg	(0 33 01)	60 14 56 60 14 76	60 14 50	*Frau Diederich (SGL) *Frau Kühn *Frau Lorenz *Frau Amelung
112 0 66	<b>Landkreis Oberspreewald- Lausitz</b> Kreissozialamt Örtliche Betreuungsbehörde Postfach 10 00 64 01956 Senftenberg	Nebenstelle Karl-Marx-Platz 1 16775 Gransee	(0 33 06)	75 23 37		*Frau Vogel (Stv. SGL) (f. AG Zahndentek)
411	<b>Landkreis Oberspreewald- Lausitz</b> Kreissozialamt Örtliche Betreuungsbehörde Postfach 10 00 64 01956 Senftenberg	Sozialamt	(0 35 73)	8 70-41 02 41 01	8 70 40 10	Frau Körner (Amtsleiterin)
112 0 67 412	<b>Landkreis Oder-Spree</b> Gesundheitsamt Örtliche Betreuungsbehörde Postfach 15841 Beeskow	SG Altenhilfe/Sozialhilfe in Heimen Örtliche Betreuungsbehörde Dubinaweg 1 01968 Senftenberg	(0 35 41)	8 70-41 66 8 70-41 67 8 70-41 68 8 70 41 91	dez4@osi-online.de	Frau Schubert (SGL)  *Frau Schultz *Frau Atlas *Frau Leistner (Diensttag in Senftenberg) (Donnerstag in Calau)
	<b>Landkreis Oder-Spree</b> Gesundheitsamt Örtliche Betreuungsbehörde Postfach 15841 Beeskow	Gesundheitsamt	(0 33 66)	35-15 30 35-15 31	35-15 49	Frau Dr. Baumann (Ltn. d. Gesundheitsamtes)
	<b>Landkreis Oder-Spree</b> Gesundheitsamt Örtliche Betreuungsbehörde Postfach 15841 Beeskow	SG Sozialmedizinische Be- ratungsdienste Örtliche Betreuungsbehörde Karl-Liebknecht-Str. 21/22 15848 Beeskow	(0 33 61)	35-14 10 35-19 26	Sybille.Sailer@landkreis- oder-spree.de	Frau Dr. Sailer (SGL) *Frau Grundemann (Koordinatorin)
	<b>Landkreis Oder-Spree</b> Gesundheitsamt Örtliche Betreuungsbehörde Postfach 15841 Beeskow	Örtliche Betreuungsbehörde Nebenstelle Fürstenwalde Trebuser Str. 60 15517 Fürstenwalde	(0 33 61)	5 99-33 13	5 99-33 28	*Frau Bending *Frau Siebmann *Frau Schmalz
	<b>Landkreis Oder-Spree</b> Gesundheitsamt Örtliche Betreuungsbehörde Postfach 15841 Beeskow	Örtliche Betreuungsbehörde Nebenstelle Eisenhüttenstadt Glashüttenstr. 10 15890 Eisenhüttenstadt	(0 33 64)	5 05-43 62	5 05-43 99	*Frau Materne

Auf jeden Fall sollten Sie in der Vorsorgevollmacht eindeutige Formulierungen wählen und klare Handlungsanweisungen und Entscheidungsvorgaben treffen. Damit schützen Sie sich und die von Ihnen bevollmächtigte Person vor Zweifeln und Missverständnissen.

Von Zeit zu Zeit oder bei einem besonderen Anlass (z.B. bei einem bevorstehenden Krankenhausaufenthalt) sollten Sie überprüfen, ob die in der Vorsorgevollmacht getroffenen Verfügungen noch Ihren Wünschen und Vorstellungen entsprechen. Bei unveränderter Beibehaltung der dort aufgeführten Punkte können Sie dies auf der Vollmacht vermerken. Anderenfalls müssen Sie eventuell die bisherige Vollmacht widerrufen.

## Welche Form muss eine Vorsorgevollmacht haben?

Eine Vollmacht ist grundsätzlich nicht an eine Form gebunden. Sie sollte aber aus Beweisgründen gleichwohl schriftlich abgefasst werden. Das Aufsetzen der Vollmacht kann durch Sie oder einen von Ihnen beauftragten Dritten, etwa einem Notar, erfolgen. Der Vorteil einer selbst geschriebenen Vollmacht besteht darin, dass man den Inhalt des Schriftstücks stärker überdenkt, das Aufsetzen vor dem Notar gewährleistet andererseits rechtskundigen Rat. Außerdem kommt einer Unterschrift höhere Beweiskraft zu, wenn sie von einem Notar beglaubigt ist. Von Behörden wird meist eine solche notarielle Beglaubigung verlangt. Vollmachten zur Verfügung über Grundbesitz müssen immer notariell beglaubigt oder beurkundet werden. Sofern die Vorsorgevollmacht dem Bevollmächtigten auch Rechte im Verkehr mit einer Bank oder Sparkasse einräumt, sollten Sie sich bei dem jeweiligen Kreditinstitut erkundigen, was dabei zu beachten ist. Viele Banken und Sparkassen haben für solche Fälle besondere Geschäftsformen geschaffen und erkennen deshalb auch notariell beglaubigte Unterschriften unter einer Vorsorgevollmacht nicht immer an.

Erteilen und widerrufen kann eine Vollmacht jeder Volljährige, der nicht infolge einer Krankheit oder Behinderung geschäftsunfähig ist.

Eine Vollmacht ist immer im *Original* nachzuweisen. Da eine Vorsorgevollmacht aber erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden soll, kommt der Aufbewahrung der Vollmacht bis dahin eine besondere Bedeutung zu. Eine sichere Aufbewahrung schützt zwar vor Missbrauch, ist die Vollmacht im Bedarfsfall aber nicht auffindbar, ist möglicherweise alle Vorsorge umsonst gewesen. Findet sich zu Hause kein geeigneter Aufbewahrungsort, kann die Vollmacht auch bei einem Arzt, einem Notar oder einer anderen vertrauenswürdigen Person hinterlegt werden. Empfehlenswert ist, eine Kopie oder einen Hinweis auf die Vollmacht bei sich zu tragen. Auch sollte der Bevollmächtigte Kenntnis darüber haben, dass er bevollmächtigt wurde, damit er sich im Bedarfsfall in den Besitz des Originals der Vollmacht setzen und dann die erforderlichen Angelegenheiten für Sie klären und regeln kann.

Zu überlegen ist ferner, ob die Vollmacht über den Todesfall hinaus in Kraft bleiben soll. Damit würde der Bevollmächtigte so lange handlungsfähig bleiben, bis er von den Erben abgelöst wird. Möglich ist auch, mit einem örtlichen Beerdigungsinstitut einen Bestattungsvorsorgevertrag abzuschließen, mit dem die Beerdigung und deren Ablauf im Detail geregelt werden können. Auskünfte über den Kauf einer Grabstätte und den Abschluss eines Grabpflegevertrages erhält man bei den Friedhofsverwaltungen.

Andere Verfügungen, die erst nach dem Tod wirksam werden sollen, wie z.B. Erbschaftsregelungen oder Vermächtnisse, treffen Sie am besten gesondert in einem Testament.

<b>Örtliche Betreuungsbehörde im Land Brandenburg</b> (gem. BVAufbB v. 14.07.1992) Stand 01.09.2002						
Schl.-Nr. AZ	Postanschrift	Strukturelle Angliederung Sitz der Betreuungsbehörde	Vorwahl	Telefon	Fax E-mail:	Ansprechpartner/ Behördenbetreuer / andere Aufgaben der BfB
112 0 61 406	<b>Landkreis Dahme-Spreewald</b> Sozialamt Örtliche Betreuungsbehörde Lohnmühlengasse 12 PF 1441 15904 Lübben	Sozialamt Örtliche Betreuungsbehörde Beethoveweg 14 Betreuungsbehörde 15907 Lübben	(0 35 46)	20 17 01 20 17 21		Herr Lehmann (Lr. Sozialamt) *Frau Schürfenhauer (für KV) *Frau Lobisch (Luckau/Lübben)
112 0 62 407	<b>Landkreis Elbe-Elster</b> Sozialamt Örtliche Betreuungsbehörde Grochwitz Str. 20 04916 Herzberg	Sozialamt SG Sonstige soziale Aufgaben Örtliche Betreuungsbehörde Grochwitz Str. 20 04916 Herzberg	(0 35 35)	46 34 16 46 31 34 46 31 38		Frau Lieschke (Arbeitsleiterin) *Frau Hopstock (SGL) *Frau Lemm *Frau Schwedler
112 0 63 408	<b>Landkreis Havelland</b> Dezernat II für Soziales/ Bildung/Kultur/Jugend/Sport Örtliche Betreuungsbehörde Postfach 13 52 14703 Rathenow	Dezernat II für Soziales/ Bildung/Kultur/Jugend/Sport SG Kindertagesstätten/Jugend- pflege/Betreuungsbehörde Dienststelle Rathenow Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow	(0 33 85)	5 51-25 06	5 51 24 79 Ines.Wiesener@havelland.de	*Frau Wiesener
112 0 64 409	<b>Landkreis Märktisch-Oderland</b> Örtliche Betreuungsbehörde Puschkinplatz 12 15301 Seelow	Sozialamt SG Sonstige soziale Hilfen Örtliche Betreuungsbehörde Dienstort: Seelow Puschkinplatz 12 15301 Seelow	(0 33 21) (0 33 46)	4 03-51 11 85 03 76 85 03 87	4 03 55 55 Astrid.Hiller@havelland.de 85 04 98 85 04 20	*Frau Hiller Frau Gebauer (SGL) *Frau Sann
		Örtliche Betreuungsbehörde Dienstort: Strausberg Klosterstraße 14 15344 Strausberg	(0 33 41)	35 42 64 35 44 65	2 32 18	*Frau Schenwatzki *Frau Rohriack
		Örtliche Betreuungsbehörde Dienstort: Bad Freienwalde Wriezener Str. 36 16259 Bad Freienwalde	(0 33 44)	4 67 20	37 21	*Frau Feige

<b>Örtliche Betreuungsbehörde im Land Brandenburg</b> (gem. BVerfG v. 14.07.1992) Stand 01.06.2002						
Schl.-Nr AZ	Postanschrift	Strukturelle Angliederung Sitz der Betreuungsbehörde	Vorwahl	Telefon	Fax E-mail:	Ansprechpartner/ *Behördenbetreuer / andere Aufgaben der BB
112 0 51 401	<b>Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel</b> Oberbürgermeister Örtliche Betreuungsbehörde 14767 Brandenburg an der Havel	Amt für Soziales und Wohnen SG Hilfe in besonderen Lebenslagen / Örtliche Betreuungsbehörde Am Gallberg 4b 14767 Brandenburg an der Havel	(0 33 81)	52 41 13  58 50 02  58 50 45 58 50 46 58 50 47	52 22 83  58 50 04 sabine.greiner@stadtorb. brandenburg.de	Herr Fröhndrich (Amtsleiter)  Frau Greiner (SGL)  *Frau Voigt (Koord. der BB) *Herr Herrendorf *Herr Bartels
112 0 52 402	<b>Stadtverwaltung Cottbus</b> Gesundheitsamt Örtliche Betreuungsbehörde PF 101 2 35 03012 Cottbus	Dezernat III Jugend, Kultur und Soziales Gesundheitsamt SG Koordination nachgeordneter Einrichtungen Örtliche Betreuungsbehörde Puschkinpromenade 25 03044 Cottbus	(03 35)	6 12 32 97  6 12 32 11	6 12 35 04	*Frau Dr. Nestler (Ltr.BB) *Frau Klose
112 0 53 403	<b>Stadt Frankfurt (Oder)</b> Gesundheitsamt Örtliche Betreuungsbehörde PF 3 21 15203 Frankfurt(Oder)	Gesundheitsamt Örtliche Betreuungsbehörde Leipziger Str. 53 15232 Frankfurt(Oder)	(03 35)	5 55 27 41 5 55 27 42	5 55 27 07	*Frau Hübner (Gruppenltr.) *Frau Krüger
112 0 54 404	<b>Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam</b> Fachbereich Jugend, Soziales, Wohnen Örtliche Betreuungsbehörde 14461 Potsdam	Fachber. Jugend, Soziales, Wohnen Örtliche Betreuungsbehörde Hegelallee 6-8 Haus 2 (Eingang Jägerallee)	(03 31)	2 89-21 22 2 89-21 12 2 89-21 11	2 89 20 89	*Frau Thomann *Frau Henke *Herr Werner
112 0 60 405	<b>Landkreis Barnim</b> Sozialamt Örtliche Betreuungsbehörde PF 10 04 46 16204 Eberswalde  Heegermühler Str. 75 16225 Eberswalde	Sozialamt SG Haushalt und Finanzen Örtliche Betreuungsbehörde Eisenbahnstr. 97 16225 Eberswalde	(0 33 34)	23 96 56  60 86 16 60 86 38	2 14 13 34  60 86 25	*Frau Noseleit *Frau Pfeiffer  *Frau Müller, Rita *Frau Lange

## BETREUUNGSVERFÜGUNGEN

Nach dem Gesetz wird durch das Gericht ein Betreuer für denjenigen bestellt, der auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann.

Eine gesetzliche Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Zwar kann mit einer Vorsorgevollmacht einer gesetzlich anzunehmenden Betreuung weitestgehend vorgebeugt werden, bei freiheitsentziehenden Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Bauchgurt) und risikoreichen medizinischen Maßnahmen ist es streitig, ob dies durch eine Vollmacht geregelt werden kann. Mitunter sind auch Ärzte nicht bereit, Vollmachten hierüber anzuerkennen. Sie ziehen oft gerichtlich kontrollierte Wege vor. Deshalb kann es ratsam sein, die Vorsorgevollmacht mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren. Einen entsprechenden Formulierungsvorschlag finden Sie im Anhang.

Eine Betreuungsverfügung richtet sich an das für Ihren Wohnort zuständige Vormundschaftsgericht. Mit ihr treffen Sie vorsorgliche Anordnungen für den Fall, dass einmal ein Betreuer bestellt werden muss. Neben der Auswahl des Betreuers können Sie auch Ihre Wünsche für die jeweilige Ausübung der Betreuung äußern. Die Abfassung einer Betreuungsverfügung, für die hinsichtlich ihrer Form und Aufbewahrung das zur Vorsorgevollmacht Gesagte gilt, empfiehlt sich immer dann, wenn Sie bei den zu regelnden Angelegenheiten eine gerichtliche Kontrolle bevorzugen oder Ihnen keine Personen so nahe stehen, dass Sie ihnen Vollmacht erteilen können oder wollen.

# PATIENTENVERFÜGUNGEN

Viele Menschen haben klare Vorstellungen darüber, was geschehen soll, falls bei schweren Erkrankungen oder Unfällen die Grenzen medizinischer Hilfe erreicht sind. Wenn aber ein solcher Fall tatsächlich eintritt, können derartige Wünsche regelmäßig nicht mehr gegenüber den Ärzten geäußert werden.

Entspricht es Ihrem Willen, dass z.B. im Falle irreversibler Bewusstlosigkeit, schwerer Dauerschädigung des Gehirns oder des dauernden Ausfalls lebenswichtiger Funktionen keine lebensverlängernden Maßnahmen ergriffen werden, können Sie dies in einer Patientenverfügung festhalten. Dort kann außerdem zum Ausdruck gebracht werden, dass ein menschenwürdiger Tod gewünscht wird und ärztliche Maßnahmen abgelehnt werden, die lediglich eine Verlängerung des Sterbevorgangs und Leidens bedeuten würden. Erklärt werden kann in einer Patientenverfügung aber auch, dass man mit einer ärztlichen Therapie einverstanden ist, die das Leiden und die Schmerzen lindert. Sie können sich für eine intensive Schmerztherapie aussprechen und deren Anwendung wünschen, selbst wenn diese Medikation nicht risikolos ist. Aus der Patientenverfügung muss dann aber eindeutig hervorgehen, dass Sie sich dieses Risikos bei Abgabe der Erklärung bewusst waren.

Überhaupt ist von Bedeutung, dass Sie sich über die medizinische Situation und die rechtliche Bedeutung der von ihnen abgegebenen Erklärung zuvor ausführlich und gründlich informiert haben. Dies sollte aus der Patientenverfügung erkennbar sein, etwa indem Sie gesondert darauf hinweisen. Abgeschlossen werden kann die Patientenverfügung jeweils mit dem Satz „Ich gebe diese Erklärung(en) frei und ohne Zwang, im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte ab“; sie ist nachfolgend mit der eigenhändigen Unterschrift und der Angabe von Ort und Datum zu versehen.

Inhalt einer Patientenverfügung kann also all das sein, was Ihnen im Falle einer Situation wichtig ist, in der Sie sich selbst nicht mehr ge-

<b>Anerkannte Betreuungsvereine im Land Brandenburg</b> Stand 01.08.2002					
<b>gem. § 1908 f BGB und Brandenburgisches Betreuungsausführungsgesetz (BtAusfGG)</b>		<b>Vorwahl</b>	<b>Ruf-/ Fax-Nummer</b>	<b>hauptliche Fachkraft für Querschnittsaufgaben</b>	<b>Anerkennung BV/ im Wirkungsbereich kreisfreie Stadt / Landkreis</b>
<b>AZ</b>	<b>Name des Betreuungsvereins</b>	<b>Anschrift/Sitz e-mail:</b>	<b>☎</b>	<b>☎</b>	<b>☎</b>
363	Diakoniewerk Karstädt/Wilsnack e.V. Betreuungsverein <b>01.09.1993</b>	Schulstraße 7d 19357 Karstädt	(03 87 97)	☎ 5 12 07 ☎ Fax: 5 12 09	Prignitz
364	Betreuungsverein Wittstock e.V. <b>01.04.1993</b>	Liebhthaler Weg 9 16909 Wittstock	(0 33 94)	☎ +Fax: 44 09 11	Ostprignitz-Ruppin
Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege: <b>Deutsches Rotes Kreuz (Az.: 371)</b>					
371	Betreuungsverein Prenzlau e.V. <b>24.11.1992</b>	Büro Prenzlau Neubrandenburger Str. 83 17291 Prenzlau	(0 39 84)	☎ +Fax: 80 18 18	Uckermark
		Büro Templin Waldstraße 17268 Templin			
Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege: <b>ohne (Az.: 381+382)</b>					
381	Betreuungsverein Fürstenwalde e.V. <b>01.08.1993</b>	Dr.-W.-Külz-Str. 42 15517 Fürstenwalde	(0 33 61)	☎ 30 20 27 ☎ Fax: 30 26 66	Oder-Spree
382	Betreuungsverein Kyritz e.V. <b>24.11.1992</b>	Mühlenstr. 1 16866 Kyritz	(03 39 71)	☎ +Fax: 5 67 00	Ostprignitz-Ruppin Prignitz

<b>Anerkannte Betreuungsvereine im Land Brandenburg</b> gem. § 1908 f BGB und Brandenburgisches Betreuungsausführungsgesetz (BtAusföBGG) Stand 01.08.2002						
AZ	Name des Betreuungsvereins Anerkennung ab:	Anschrift/Sitz e-mail:	Vorwahl	Ruf/ Fax-Nummer	hauptliche Fachkraft für Querschnittsaufgaben	Anerkennung BfV im Wirkungskreis Kreisfreie Stadt / Landkreis
347	Betreuungsstelle Wittenberge <b>01.05.1984</b>	Elbstraße 4 19377 Wittenberge	(0 38 77)	☎ 6 06 62 Fax: 7 92 40	Hoppe, Kerstin	Prignitz
348	Betreuungsstelle Stadt Brandenburg <b>01.10.1996</b>	Kirchhofstr. 1-2 14776 Brandenburg a.d.H.	(0 33 81)	☎ 20 18 12 Fax: 20 18 13	Schulze, Claudia	Stadt Brandenburg a.d.H.
Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege: <b>Caritasverband (Az.: 351-352)</b>						
<b>351 + 352</b>	<b>Caritasverband für Brandenburg e.V. Betreuungsverein</b>	<b>Geschäftsstelle Gürtelstraße 8 13088 Berlin</b>	(0 30)	☎ 96 25 39-29 Fax: 96 25 39-60		
351	Betreuungsstelle Stadt Frankfurt (Oder) <b>01.01.1993</b>	Leipziger Str. 39 15232 Frankfurt (Oder)	(03 35)	☎ 56 54-1 20 Fax: 56 54-1 00	Richter, Matthias	Stadt Frankfurt (Oder)
352	Betreuungsstelle Potsdam <b>01.06.1995</b>	Friedrich-Ebert-Str. 57 14469 Potsdam	(03 31)	☎ 2 30 69-3 Fax: 2 30 69-50	Aengst, Sabine	Stadt Potsdam
Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege: <b>Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg (Az.: 361-364)</b>						
361	Diakonisches Werk im Kirchenkreis Brandenburg/H. e.V. Betreuungsverein <b>01.05.1984</b>	Damaschkestr. 17 14770 Brandenburg a.d.H. dwbbrbev@f-online.de	(0 33 81)	☎ 20 03 30 20 01 00 20 03 00 Fax: 52 20 58	Leopold, Andrea	Stadt Brandenburg a.d.H. Potsdam-Mittelmark
362	Diakonisches Werk Niederlausitz e.V.  Betreuungsverein <b>01.09.1993</b>	Geschäftsstelle Feldstraße 24 03044 Cottbus  Saarstraße 2 03044 Cottbus	(03 55)	☎ 8 77 76 02  ☎ 3 83 24 70 3 83 24 73 3 83 24 76 Fax: 3 83 24 71	Balzar, Jürgen } Müller, Petra } je 50%	Stadt Cottbus Oberspreewald-Lausitz

genüber den behandelnden Ärzten äußern können und diese Erklärungen auch nicht anderen Personen überlassen wollen. Vor Abfassung einer Patientenverfügung sollten Sie in jedem Falle Ihren Hausarzt konsultieren. Informationen zu Patientenverfügungen geben mitunter auch die Kirchen. So hat z.B. die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern eine Informationsbroschüre „Christliche Patientenverfügung“ herausgegeben.



Anerkannte Betreuungsvereine im Land Brandenburg Stand 01.08.2002						
AZ	Name des Betreuungsvereins Anerkennung ab:	Anschrift/Sitz e-mail:	Vorwahl	Ruf-/ Fax-Nummer	hauptide Fachkraft für Quereinrichtungsleistungen	Anerkennung BV im Wirkungskreis kreisfreie Stadt / Landkreis
331 bis 348	Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V.	Landesgeschäftsstelle (ab 9/00) Mahlesdorfer Straße 61 15366 Hönnow	(0 30)	☎ 99 28 95 - 20 Fax: 99 28 95 50		
331	Betreuungsstelle Angermünde 01.10.1995	Str. des Friedens 1 16278 Angermünde BV-LH-Angermünde@t-online.de	(0 33 31)	☎ 2 43 90 2 51 87 Fax: 2 51 88	Rech, Martina	Uckermark
332	Betreuungsstelle Bad Freienwalde 01.01.1995	Karl-Marx-Str. 21 16259 Bad Freienwalde	(0 33 44)	☎ 3 24 57 3 26 25 Fax: 3 26 26	Müller, Dielind	Märkisch-Oderland
333	Betreuungsstelle Beeskow 01.06.1993	Am Markt 11 15848 Beeskow	(0 33 66)	☎ 2 19 63 6 01 35 Fax: 6 01 36	Runge, Birgit ab 01.01.02	Oder-Spree
334	Betreuungsstelle Cottbus-Land 01.01.1993	Burgstraße 25 03046 Cottbus BVLHCottbus@GMX.de	(03 55)	☎ 4 30 47 55 Fax: 4 30 47 57	Lambrecht, Kay-Uwe	Spree-Neiße
335	Betreuungsstelle Eberswalde 01.08.1993	Michaelisstr. 8 16225 Eberswalde BVLH-Eberswalde@t-online.de	(0 33 34)	☎ 23 75 06 Fax: 2 97 42	Klewin, Marianne	Barnim
336	Betreuungsstelle Finsterwalde 01.04.1993	Friedensstr. 13 03238 Finsterwalde	(0 35 31)	☎ 60 15 15 60 15 18 Fax: 60 15 19	Krause, Elke	Elbe-Elster
337		Cottbuser Str. 57 03149 Forst (Lausitz)	(0 35 62)	☎ 23 07 Fax: 23 04	Amsel, Thomas ab 01.01.02	Spree-Neiße
338	Betreuungsstelle Königs Wusterhausen 01.06.1993	Luckenwalder Str. 14 15711 Königs Wusterhausen	(0 33 75)	☎ 29 46 20 29 57 19 Fax: 29 57 20	Lenz, Monika	Dahme-Spreewald
339	Betreuungsstelle Lübben 01.11.1993	Am Markt 1 15907 Lübben	(0 35 46)	☎ 25 01 25 09 Fax: 25 07	Kozakiewicz, Steglinde	Dahme-Spreewald

## 2. Beginn und Ende der Vollmacht

*Formulierungsvorschlag:*

„Diese Vollmacht und der zugrunde liegende Auftrag gelten erst dann, wenn ich auf Grund einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung meine Angelegenheiten selbst nicht mehr regeln kann oder die Gefahr droht, mir bei eigenem Handeln selbst erheblichen Schaden zuzufügen. Die/Der Bevollmächtigte muss ein fachärztliches Attest vorlegen können, welches bestätigt, dass diese Voraussetzungen vorliegen.

Die Vollmacht und das Auftragsverhältnis bleiben auch dann in Kraft, wenn ich nicht mehr lebe.

Die Vollmacht ist stets widerruflich.“

## 3. Umfang bzw. Begrenzung der Vollmacht

Es gibt zwei Möglichkeiten, den Umfang einer Vollmacht zu bestimmen. Die erste besteht darin, dass man im einzelnen die Sachverhalte benennt, auf die sich die Vollmacht erstrecken soll („Die Vollmacht erstreckt sich auf ....“). Die andere Möglichkeit wäre, die Punkte aufzuführen, die von der ansonsten umfassenden Bevollmächtigung nicht erfasst sein sollen („Die Vollmacht erstreckt sich nicht auf ....“).

Beispiele:

a) „Die Vollmacht erstreckt sich auf alle Vermögens-, Renten- oder Versorgungs-, Steuer- und sonstigen Rechtsangelegenheiten. Die Vollmacht berechtigt insbesondere zur Verwaltung meines Vermögens, zur Verfügung über Vermögensgegenstände, zum Vermögenserwerb, zum Abschluss eines Heimvertrages oder einer ähnlichen Vereinbarung.“

b) „Die Vollmacht erstreckt sich nicht auf ein Mietverhältnis über Wohnraum. (Sollte Betreuung in dieser Angelegenheit erforder-

lich werden, bestimme ich Herrn bzw. Frau ... zum Betreuer.)“

Gegenstand der Vollmacht können unterschiedliche Sachverhalte sein, wie z.B. Vermögensangelegenheiten, der Verkehr mit den Behörden, die Führung von Rechtsstreitigkeiten, persönliche Angelegenheiten (Bestimmung des Aufenthaltes, öffnen der Post), Wohnungsangelegenheiten, Entscheidungen über eine Heimunterbringung oder Fragen der Gesundheitsvorsorge. Hierzu sind folgende *Formulierungsvorschläge* denkbar:

### a) Vermögensangelegenheiten

„In vermögensrechtlichen Angelegenheiten umfasst die Vollmacht die Verwaltung meiner Einkünfte sowie die Besorgung der laufenden Geschäfte. Hierzu gehören die Abwicklung von Bankgeschäften, die Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden, Versicherungen und der Krankenkasse.“

„Soweit und solange dies möglich ist, möchte ich meinen bisherigen Lebensstandard beibehalten und in meiner jetzigen Wohnung wohnen bleiben.“

„Schenkungen an meine nächsten Angehörigen und Freunde sollen im bisher üblichen Rahmen erfolgen.“

### b) Persönliche Angelegenheiten

„Meine Cousine soll mich bei Bedarf pflegen und kann dann ihren Wohnsitz bei mir nehmen. Sie soll wie eine Berufspflegekraft vergütet werden.“

„Sollte ein Umzug in ein Heim unvermeidlich sein, so möchte ich ....“

„Die Vollmacht berechtigt zum Öffnen meiner Post und zur Abmeldung meines Telefons.“

Anerkannte Betreuungsvereine im Land Brandenburg							
gem. § 1908 f BGB und Brandenburgisches Betreuungsausführungsgesetz (BAuStGBöStG)	Betreuungsausführungsgesetz (BAuStGBöStG)		Stand 01.08.2002		Anerkennung BVV im Wirkungskreis kreisfreie Stadt / Landkreis		
AZ	Name des Betreuungsvereins	Anerkennung ab:	Anschrift/Sitz e-mail:	Vorwahl	Ruf-/ Fax-Nummer	hauptidele Fachkraft für Querechtaufgaben	
308	Betreuungsverein Luckenwalde e.V.	01.08.1993	An der Krähenheide 14943 Luckenwalde	(0 33 71)	☎+Fax:61 05 72	Klinke, Hans-Joachim	Teilow-Fläming
309	Betreuungsverein Rathenow e.V.	01.05.1993	Schopenhauer Str. 20 14712 Rathenow	(0 33 85)	☎ 50 34 98	Kohlmeier, Werner	Haveland
311	Soziale Beratung und Betreuung Neuruppin e.V.	01.02.1993	Fischbänkenstr. 15 16816 Neuruppin Sozialberatung.Neuruppin@gmx.de	(0 33 91)	☎ 35 90 89 Fax: 35 90 03	Boldt, Elisabeth	Ostprignitz-Ruppin
Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege: <b>Der Partitische Wohlfahrtsverband (Az: 321-325)</b>							
321	Freier Betreuungsverein Teilow-Fläming e.V.	01.04.1993	Stubenrauchstr. 26 15806 Zossen	(0 33 77)	☎ 30 24 07 Fax: 39 39 77	Lotze, Manuela	Teilow-Fläming
322	Märkischer Sozialverein e.V. Betreuungsverein	01.09.1992	Bernauer Str. 45 16515 Oranienburg	(0 33 01)	☎ 53 71 57 53 72 63 53 72 64 Fax: 58 72 61	Pötsch, Doris	Oberhavel
323	„Haus der Familie“ e.V. Betreuungsverein	01.05.1993	Goethestr. 93 03172 Guben HdF-Guben@-online.de	(0 35 61)	☎ 55 38 26 HdF ☎+Fax: 5 22 18	Starck, Hannelore	Spree-Neiße
324	Betreuungsverein „Ruppin“ e.V.	24.11.1992	Fehrbelliner Str. 139 16816 Neuruppin	(0 33 91)	☎ 50 53 43 od. 50 58 44 Fax: 50 57 44	Kallauke, Wilfried	Ostprignitz-Ruppin
325	Unabhängiger Betreuungsverein Cottbus e.V.	01.05.1993	Weinbergstr. 3 03050 Cottbus	(03 55)	☎ 2 17 04 Fax: 4 3029 91	Weigert, Gerd	Stadt Cottbus Oberspreewald-Lausitz

Anerkannte Betreuungsvereine im Land Brandenburg gem. § 1908 f BGB und Brandenburgisches Betreuungsausführungsgesetz (BfAusfGG) Stand 01.08.2002						
AZ	Name des Betreuungsvereins Anerkennung ab:	Anschrift/Sitz e-mail:	Vorwahl	Ruf-/ Fax-Nummer	hauptliche Fachkraft für Querechnitsaufgaben	Anerkennung BV/ im Wirkungskreis kreisfreie Stadt / Landkreise
Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege: <b>Arbeiterwohlfahrt (Az.: 301-311)</b>						
301	Betreuungsverein Beitzig e.V. <b>01.10.1992</b>	Niemecker Str. 10 14806 Beitzig	(03 38 41)	☎ 3 11 90 Fax: 3 55 45	Rose, Monika	Potsdam-Mittelmark Brandenburg a.d.H.
302	Betreuungsverein Bernau e.V. <b>01.09.1993</b>	Weinbergstr. 13 16321 Bernau	(0 33 38)	☎ 36 28 - 0 - 22 Fax: 36 28 28	Dr. Behm, Anette	Barnim
303	Strausberger Betreuungsverein e.V. <b>01.02.1993</b>	Berliner Straße 83 15344 Strausberg	(0 33 41)	☎ 4 20 03 03 21 50 43 / 44 +Fax: 21 50 33	Janowski, Mareike	Märkisch-Oderland
304	Betreuungsverein der AWO Eisenhüttenstadt e.V. <b>24.11.1992</b>	Saarloiser Str. 59 15890 Eisenhüttenstadt	(0 33 64)	☎ +Fax: 41 08 19	Behrens, Bärbel	Oder-Spree
<b>305 + 306</b>	<b>Arbeiter-Samariter-Bund, OV Luckau/Dahme e.V. Betreuungsverein</b>	<b>Geschäftsstelle Am Schloß 3 15936 Dahme/Mark</b>	(03 54 51)	☎ 9 87 - 0 / 70 9 87 70 Fax: 9 87 20		
305	Betreuungsstelle Luckau/Dahme <b>01.02.1993</b>	Am Schloß 3 15936 Dahme/Mark	(03 54 51)	☎ 9 87 60 Fax 9 87 20	Nachtigall, Ines ab 01.07.02 (Ehemann, Ki-Dieter bis 30.06.02)	Dahme-Spreewald
306	Betreuungsstelle Catau <b>01.10.1993</b>	Büro Luckau Lübbenaauer Str. 37 15926 Luckau	(0 35 44)	☎ 50 22 60 50 22 20	Richter, Yvonne ab 01.07.02 (Nachtigall, Ines bis 30.06.02)	Oberspreewald-Lausitz
307	Betreuungsverein Jüterbog e.V. <b>01.03.1993</b>	Büro Senftenberg Hörflitzer Str. 34 01968 Senftenberg  Grünstraße 1 14913 Jüterbog	(0 35 73)  (0 33 72)	☎ +Fax 7 73 46 Fax: 50 22 21  ☎ 40 44 36 Fax: 40 35 99	Hesse, Endrik	Teltow-Fläming Potsdam-Mittelmark (Amt Treuenbrietzen)

## c) Gesundheitsvorsorge

Eine Vollmacht erfasst nicht ohne weiteres Entscheidungen höchstpersönlicher Art, zu denen auch die Einwilligung in ärztliche Behandlung oder freiheitsentziehende Maßnahmen gehören. Deshalb sollten Sie diesbezüglich ausdrückliche Regelungen treffen. „Die Vollmacht berechtigt, ärztlichen Behandlungen oder Untersuchungen zuzustimmen oder sie zu verweigern. Ich entbinde hierfür meine Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber meinem/meiner Bevollmächtigten.“

„Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, über freiheitsentziehende Maßnahmen zu entscheiden. Er/Sie soll sich vorher genau über alternative Möglichkeiten informieren.“

Formulierungsvorschläge für eine die Vorsorgevollmacht ergänzende Patientenverfügung:

„Ich wünsche, dass alle ärztlichen Maßnahmen ergriffen werden, die möglich sind, um mein Leben zu verlängern.“

„Ich bestimme, dass lebensverlängernde Maßnahmen nur angewendet werden sollen, wenn gute Aussichten bestehen, dass sich mein Zustand entscheidend verbessert.“

„Sollte ich so verwirrt sein, dass mein Leben gefährdet ist oder dass mir eine erhebliche Gesundheitsgefährdung droht, bin ich mit meiner Unterbringung auf einer geschlossenen Station einverstanden. Zuvor sollten jedoch alle anderen Möglichkeiten genau geprüft und erprobt werden.“

„Gegen das zeitweilige Anbringen eines Bettgitters oder eines Bauchgurtes habe ich dann keine Bedenken, wenn dies zu meinem Schutz von einem Facharzt für erforderlich gehalten wird und alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.“

